



**Gemeinde- und
Städtebund
Rheinland-Pfalz**

Neustrukturierung der Holzvermarktung

Dr. Stefan Meiborg, Dr. Thomas Rätz, Dr. Stefan Schaefer



Bundeskartellamt

Ursachen

- Beschwerden der Sägeindustrie: fehlender Wettbewerb am Holzmarkt; Staat verkauft Holz für Kommunen und Private.
- Beschwerden privater Forstdienstleister: fehlender Marktzugang bzw. fairer Wettbewerb; Staat verlangt keine kostendeckenden Entgelte für seine Dienstleistungen.
- Das heißt:
 - Es geht um staatliche Dienstleistungen für Kommunen und Private. Staatliche Forstverwaltungen stehen im Focus.
 - Nur die Bundesländer mit Gemeinschaftsforstorganisation sind betroffen: Baden-Württemberg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Thüringen.



Bundeskartellamt

- 2003: Verfahrensbeginn (!)
- 2007: Abschluss eines ersten Kartellverfahrens in Rheinland-Pfalz durch Verpflichtungszusage des Landes. Unterstützung und Förderung von fünf Pilotprojekten einer eigenständigen Holzvermarktung im Privatwald (Prüm, Bitburg, Daun, Westerwald-Sieg, Pfalz).
- 2015: Untersagungsverfügung gegen das Land Baden-Württemberg. Holzvermarktung, aber auch alle vorgelagerten Tätigkeiten (staatl. Revierdienst, jährliche Wirtschaftsplanung, forstfachliche Leitung) für kommunale und private Forstbetriebe über 100 ha werden dem Land untersagt. Ziel der strukturellen Trennung.



Rechtsstreit

- OLG Düsseldorf, 15.03.2017: Klage des Landes Baden-Württemberg wird abgewiesen; Rechtsauffassung des Bundeskartellamtes umfassend bestätigt.
- BGH: Mündliche Verhandlung am 10.04.2018: Nicht die Holzvermarktung, nur die vorgelagerten Tätigkeiten sind strittig. Handelt es sich um unternehmerische Tätigkeiten?

Hintergrund: § 46 Bundeswaldgesetz (Januar 2017)

- Vorgelagerte Tätigkeiten, die auch im öffentlichen Interesse liegen, werden vom Wettbewerbsrecht freigestellt.
- War der nationale Gesetzgeber zu einer derartigen Regelung überhaupt berechtigt? Im Einzelfall: Ist deutsches oder europäisches Kartellrecht anwendbar?



Konsequenzen / Kommunikation

1. Ursächlich für die Veränderungen sind die Aktivitäten des Bundeskartellamtes. Weder das Land noch der GStB haben Veränderungen angestrebt – im Gegenteil!
2. Veränderungen im Bereich der Holzvermarktung sind unvermeidlich. Bei der waldbesitzartenübergreifenden Vermarktung handelt es sich um ein Vertriebskartell mit der Festlegung von Preisen und damit um einen objektiven Kartellrechtsverstoß.
3. Das Land hat im Oktober 2017 entschieden, die gemeinsame Holzvermarktung zum 01.01.2019 zu beenden. Ein förmliches Verfahren des Bundeskartellamtes sowie etwaige Schadensersatzansprüche sollen vermieden werden. Auch die Ortsgemeinden sind Kartellanten!
4. Zehn Eckpunkte zur Neustrukturierung als gem. Leitlinie.



Eckpunkte-Papier (Okt. 2017)

- Trennung der Prozesse „Waldpflege/Holzbereitstellung“ einerseits und „Holzvermarktung“ andererseits. Die derzeitigen Revierstrukturen bleiben unverändert.
- Bildung von (jetzt noch) fünf kommunalen Holzvermarktungsorganisationen, selbstständig und unabhängig. Forderung des Bundeskartellamtes („kartellrechtliche Spürbarkeitsgrenze“ von einem Marktanteil bis 15 %).
- Kommunale und private Holzvermarktungsorganisationen können jeweils sowohl kommunales als auch privates Holz vermarkten.
- Änderung des LWaldG und des LFAG.

Vorschlag für fünf Regionen

Vorschlag für fünf kommunale
Holzvermarktungsregionen
Stand: 05.12.2017





Herausforderungen

1. Lösungen, die bei Bedarf (BGH-Rechtsprechung) auf die vorgelagerten Tätigkeiten erweitert werden können.
2. Ortsgemeinden sind auf die Einnahmen aus dem Wald angewiesen. Wettbewerbsrechtlich zulässige, vor allem aber auch wirtschaftlich erfolgreiche Zukunftslösungen sind nötig.
3. Gemeinsames, solidarisches Handeln der Ortsgemeinden.
 - Bündelung des Holzangebotes ist zwingend. Einem kleinstrukturierten Waldbesitz stehen Großbetriebe der Holzindustrie gegenüber (Bedarf Großsägewerke: 1.000 – 3.000 Festmeter pro Tag).
 - Interesse privater Unternehmen an den „Rosinen aus dem kommunalen Kuchen“.



Botschaften

Ruhe bewahren! Keine übereilten Entscheidungen.

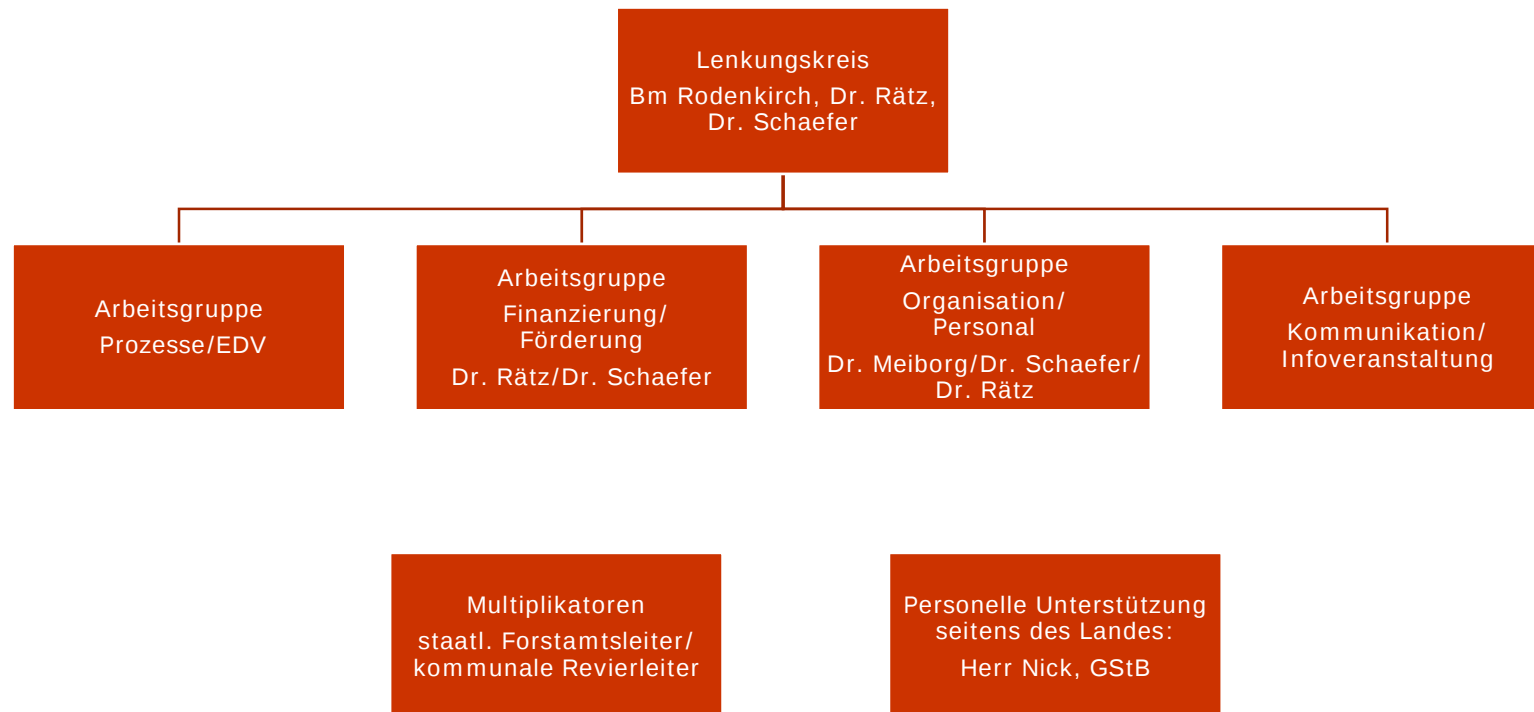
Solidarität! Keine „schrotschussartigen“ Strukturen.

Das Waldeigentum und die Entscheidungsbefugnisse der Ortsgemeinden bez. der Waldbewirtschaftung bleiben unangetastet. Es geht lediglich um die Holzvermarktung.

Der Brennholzverkauf an nicht-gewerbliche Endverbraucher erfolgt unverändert vor Ort.



Arbeitsstruktur





Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Rechtsform: GmbH (präferiert)
- Gesellschafter:
 - Verbandsgemeinden
Aufgabenerfüllung: Rechtsgedanke des § 68 Abs. 5 GemO
 - Verbandsfreie Gemeinden und Städte (unmittelbar)
- Vorteile:
 - Einbindung vorhandener Infrastruktureinrichtungen
 - Begrenzung der Haftung
 - Vergaberecht (eigene Vergaben) und Inhouse-Geschäfte
 - Gesellschafterwechsel nach Satzungsrecht



Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Regelungen des GmbH-Vertrages (Anforderungen der GemO):
- Sicherstellung überörtliche Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 110 Abs. 5 GemO,
- Sicherung der Einflussnahme der Verbandsgemeinden/ Gemeinden in einem entsprechenden Überwachungsorgan gem. § 87 Abs. 1 Nr. 3 GemO,
- Recht auf Bestellung des Geschäftsführers und Weisungsbefugnis an die/den Geschäftsführer,
- Ausschluss von Verpflichtungen, die die Finanzkraft der Gemeinden übersteigen bzw. den Ausschluss von finanziellen, nicht übersehbaren Risiken sowie
- Regelung von Höchstgrenzen resp. die Einschränkung von Nachschusspflichten.



Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Anschubfinanzierung: In erster Linie über kommunalen Finanzausgleich
- Die heutige „individuelle Kostenfreiheit“ des staatlichen Forstamtes, der Holzvermarktung und der Forsteinrichtung werden über eine zweckgebundene Finanzausweisung an Landesforsten in Höhe von 17 Mio. € gewährleistet. Da die Kommunen die Holzvermarktung künftig selbst übernehmen, müssen ihnen auch die anteiligen Mittel zur Verfügung stehen.
- Beihilferechtliche Zulässigkeit (?)



Kommunale Vermarktungsorganisationen

- Personalbedarf; Anforderungen
- Personal von Landesforsten; Beurlaubung; Rückkehroption
- Raum- und Sachausstattung
- Standorte



Zeitlicher Ablauf - Planung

- März 2018: Vorlage der ausgearbeiteten Neukonzeption
- April 2018: Regionalveranstaltungen
- danach:
 - Beratung in den kommunalen Gremien
 - Gremienbeschlüsse über die Beteiligung
 - Formelle Gründung der GmbH's
 - Personelle und sachliche Ausstattung
 - Vorbereitung des operativen Betriebs



Angebote privater Organisationen

- Vermarktungs-GmbH's der Waldbauvereine/Forstbetriebsgemeinschaften (Prüm, Bitburg, Daun, Westerwald-Sieg, Pfalz)
- Private Forstbetriebe mit eigenem Fachpersonal
- Private Forstdienstleistungsbüros
- „Waldpacht“



„Waldpacht“

- Gemeinde erhält festen Pachtzins, die Fruchtziehung wird auf den privaten Pächter übertragen. Holzeinschlag auf eigene Rechnung und gebündelt in mehrjährigem Abstand. Focus „Holznutzung“. Örtliche Präsenz?
- Investive Maßnahmen (Aufforstung, Jungbestandspflege, Wildschutz, Wegebau) verbleiben in der finanziellen Verantwortung der Gemeinde. Keine direkte Vergleichbarkeit mit jährlichen Wirtschaftsplänen seitens des Forstamtes.
- Private Unternehmen mit Gewinnerzielungsabsicht. Interesse an den „Rosinen“. Solidarität und Flächendeckung gehen verloren.



„Waldpacht“

- Verpachtung als letzte Stufe vor dem Verkauf. Gemeinde gibt ihre Steuerungsmöglichkeiten als Eigentümer weitgehend aus der Hand und überlässt die Nutzung der Potenziale dem Pächter.
- Waldpacht ist rechtlich zulässig. Anhängiger Rechtsstreit mit dem Land bez. der Revierdienstkosten.
- Im Regelfall vergaberechtlich relevanter Beschaffungsvorgang.
- Bundesweit ohne Relevanz, aber in Rheinland-Pfalz wachsendes Interesse in unsicheren Zeiten. Ablehnende Haltung des GStB.
- Herausforderung für den Dienstleister „Landesforsten“ flexibler zu agieren und Defizite im Gemeindewald zu reduzieren.



Kommunalisierung der Revierleitung

- Wachsende Bedeutung in Gemeindewaldschwerpunkten. Zahlreiche Vorteile (weitere Tätigkeitsfelder; 30 %ige Personalausgabenerstattung seitens des Landes; Angestellte)
- Teil der heutigen Gemeinschaftsforstorganisation, aber gleichzeitig eine Strategie, um von den Veränderungsprozessen im staatlichen Bereich unabhängiger zu werden.
- Klammer für gemeinsames, solidarisches Handeln vor Ort.
- Soweit staatliche Dienstleistungen künftig überhaupt noch zulässig sind, müssen sie diskriminierungsfrei im Wettbewerb erbracht werden. Umstellung von der indirekten auf die direkte Förderung. Staatliche Dienstleistungen werden teurer.
- Regionale Kooperationen über Zweckverbände oder Anstalten. Bildung kommunaler „Forstämter“?



Karte der Kreise und Verbandsgemeinden

